



Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
SG Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene

Stephanstraße 9  
08606 Oelsnitz

E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de  
Datum: 08.08.2019

### Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihre Anfrage zum Betrieb Gaststätte Manana, Dobenastraße 5, 08523 Plauen

auf Ihr Informationsbegehren vom 13.07.2019, das bei uns als informationspflichtiger Stelle am 15.07.2019 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

#### Grundbescheid:

1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch diese schriftliche Auskunftserteilung.
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises ist hier die sachlich und örtlich zuständige Behörde und informationspflichtige Stelle nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 11a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) und § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 5 VIG entscheidet die informationspflichtige Stelle über den Antrag nach § 2 VIG.

*Ihr Informationsbegehren vom 13.07.2019 ist darauf gerichtet, zu erfahren, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Gaststätte Manana, Dobenastraße 5, 08523 Plauen im Vogtland stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen war. Für diesen Fall beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.*

Unter „Beanstandungen“ verstehen Sie dabei unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie unsere Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

*Der betroffene Dritte hat der Informationsgewährung zugestimmt.*

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Zum ersten Teil Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

*Die letzten beiden amtlichen Kontrollen fanden am **13.12.2017** und am **12.09.2018** statt.*

Zum zweiten Teil Ihres Antrages auf Informationsgewährung wurde geprüft, ob der Inhalt der jeweiligen Kontrollberichte vom Informationsbegehren erfasst ist:

Ihre Anfrage vom 13.07.2019 bezieht sich auf „Beanstandungen“, konkretisiert als „Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften“. „Bei den [...] beehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.“

Zum zweiten Teil Ihrer Anfrage ergeht deshalb folgende Information:

*Kontrollbericht vom 13.12.2017: keine unzulässige Abweichungen  
Kontrollbericht vom 12.09.2018: keine unzulässige Abweichungen*

Die Angaben in beiden Kontrollberichten stellen lediglich Informationen nach § 2 (1) Satz 1 Nr. 7 VIG dar, das heißt Daten über „Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern [...]“. Es werden keine „unzulässigen Abweichungen“ im Sinne der vorliegenden Anfrage benannt. Die Kontrollberichte werden Ihnen deshalb nicht ausgehändigt.

Die Entscheidung über die **Kosten des Verfahrens** beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.